

Empfehlungen der Entschädigungskom- mission 2026

**nach § 55 Abs. 2 des
Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes**

November 2025



Niedersachsen

Inhalt

I.	Rechtsrahmen und Ziele der Entschädigungskommission.....	3
II.	Mitglieder der Kommission und Beratungsverfahren.....	4
III.	Grundlagen und allgemeine Empfehlungen.....	7
IV.	Empfehlungen zur Art der Entschädigung.....	9
V.	Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung.....	13
VI.	Schlusswort.....	16

I. Rechtsrahmen und Ziele der Entschädigungskommission

Nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beruft das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung jeweils vor dem Ende einer Kommunalwahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen gibt.

Das NKomVG selbst enthält nur wenige materielle Regelungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen. Die Kommunen haben damit eine große Eigenverantwortung bei dem Erlass der Entschädigungssatzungen. Mit der Einrichtung der Kommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG kommt das Land dem Wunsch vieler Kommunen nach, für die diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen eine Orientierung zu erhalten.

Die Kommission hat bei ihrer Tätigkeit folgenden gesetzlichen Rahmen zur Ausgestaltung der Entschädigungen zu berücksichtigen (§ 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 NKomVG):

- Die Abgeordneten der kommunalen Vertretungen haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Die Entschädigung besteht aus dem Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätigen kann der Nachweis des Verdienstauffalls erleichtert werden. Bei Abgeordneten, die keinen Verdienstaufall geltend machen können, kann die Entschädigung auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten.
- Die Einzelheiten der Entschädigung sind durch Satzung zu regeln. Dort sind die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Für besondere Funktionen kann sie erhöht werden.
- Die Entschädigung muss insgesamt angemessen sein.

Die Empfehlungen der Kommission werden nach § 55 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung veröffentlicht.

II. Mitglieder der Kommission und Beratungsverfahren

Die zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode 2021 bis 2026 gebildete Kommission bestand aus sechs Mitgliedern und setzte sich wie folgt zusammen:

- je ein Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- ein Mitglied auf Vorschlag des Niedersächsischen Landesrechnungshofs.
- je ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaft und der Gewerkschaften.

Als Mitglieder der Kommission wurden berufen:

Petra Lausch
Vorsitzende der Kommission
Bürgermeisterin a.D.

Peter Karst
Stellvertretender Vorsitzender
der Kommission
Hauptgeschäftsführer
der Handwerkskammer Hannover

Eckhard Ilseman
Kreistagsabgeordneter
des Landkreises Schaumburg

Susanne Lippmann
Oberbürgermeisterin a. D.

Dr. Mehrdad Payandeh
Vorsitzender
des DGB-Bezirk Niedersachsen/Bre-
men/Sachsen-Anhalt

Martina Kornath
Referentin
des Niedersächsischen Landesrechnungs-
hofs

Die Kommission hat nach den folgenden, zwischen ihr und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung abgestimmten Grundsätzen gearbeitet:

- Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- Die Kommission bestimmt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

- Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission wahr. Die Kommission kann der Geschäftsstelle Arbeitsaufträge erteilen.
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Die Kommissionsmitglieder haben in ihrer konstituierenden Sitzung Frau Bürgermeisterin a.D. Petra Lausch einstimmig zu ihrer Vorsitzenden und Herrn Peter Karst in der zweiten Sitzung einstimmig zu ihrem stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Kommission ist vier Mal zu Beratungen zusammengetreten, und zwar am 02.06., am 17.06., am 20.08. und am 02.10.2025.

Für die Beratungen der Kommission wurden von der Geschäftsstelle folgende Unterlagen und Aufstellungen vorgelegt:

- Rechtsrahmen und Struktur der den kommunalen Abgeordneten zu gewährenden Entschädigung nach dem NKomVG,
- Empfehlungen der Kommission 2021,
- in der Geschäftsstelle nach Beendigung der Arbeit der Entschädigungskommission 2021 eingegangene Anregungen über:
 - gesonderte Ausweisung einer Kategorie für kreisfreie Städte (Anregung CDU-Fraktion im Rat der Stadt Oldenburg [Oldb]),
 - angemessenere Empfehlung einer Höchstgrenze für die Region Hannover,
 - gesetzliche Bestimmungen zum Reisekostenrecht,
 - Empfehlung der Enquetekommission „Ehrenamt“ zur Berücksichtigung von weiteren Kosten durch die fortschreitende Digitalisierung bei der Bemessung der Höhe der nach Einwohnerzahl gestaffelten pauschalierten Entschädigungen,
 - Klarstellung in Bezug auf die Erstattungsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten;
- Übersicht über die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden in Niedersachsen nebst Einwohnerzahlen,

- Auszüge aus Protokollen von Sitzungen der Entschädigungskommission 2021, aus denen sich der Diskussionsverlauf über die Orientierung der Staffelung der Einwohnerklassen ergab,
- Informationen zur steuerlichen Behandlung der Entschädigungen kommunaler Mandatsträger (Vorlage Steuerrecht),
- Informationen Statistischen Bundesamtes über die relative Preissteigerung seit 2021,
- Informationen des LSN über die Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Niedersachsen seit 2021,
- Informationen über die Preissteigerung in Niedersachsen, die sich am Maßstab der Anpassung der Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten des LT orientiert (Vorlage: Preissteigerungen in Niedersachsen),
- Stellungnahme der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Konkretisierung des vorgetragenen Mehraufwands,
- Informationen über Höhe der Entschädigungen in Satzungen ausgewählter Kommunen in Niedersachsen (gezahlte Pauschale, gezahlte Sitzungsgelder, erstatteter Verdienstaufschlag) (Vorlage: Auswahl Entschädigungssatzungen).

Die Kommission hat sich einstimmig auf die in den Abschnitten III bis V dargestellten Grundlagen und Empfehlungen für die Ausgestaltung der Entschädigungsansprüche der Abgeordneten in den niedersächsischen kommunalen Vertretungen verständigt.

III. Grundlagen und allgemeine Empfehlungen

Die Kommission ist bei ihren Beratungen von folgenden Grundlagen ausgegangen:

Kommunale Selbstverwaltung als Strukturprinzip des Verwaltungsaufbaus in den Ländern und prägendes politisch-demokratisches Element in Deutschland ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen angewiesen. Dies trifft vor allem auf eine ehrenamtliche Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter einer kommunalen Vertretung zu (Rat, Kreistag, Regionsversammlung). Die Ausübung einer solchen Tätigkeit dient nicht nur dem Gemeinwohl, sie ist auch deshalb besonders aner kennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird und – anders als bei parlamentarischen Abgeordneten – auch keine Diäten zur Gewährleistung des Lebensunterhalts gezahlt werden. Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung bedeutet deshalb immer auch, Zeit im Interesse des Gemeinwohls „zu opfern“. Andererseits sollen und dürfen diejenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, keine finanziellen Nachteile entstehen. Treten solche Nachteile ein, leidet das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und wird die kommunale Selbstverwaltung als solche gefährdet. Aufgabe und Ziel der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung der kommunalen Abgeordneten und der auf dieser Grundlage zu erlassenden kommunalen Satzungen sind es, den Eintritt finanzieller Nachteile für in dieser Weise ehrenamtlich Tätige zu verhindern.

Die Kommission ist sich der Diversität eines Flächenlandes, wie es Niedersachsen ist, bewusst. Die unterschiedlichen Auswirkungen dieser Diversität können nicht vollständig in diesen Empfehlungen abgebildet werden. Die Kommission kann mit den von ihr ausgesprochenen Empfehlungen lediglich einen Rahmen schaffen, der den Spielraum der Kommunen nicht beschränken soll. Vielmehr kann und soll dieser Spielraum durch die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung individuell genutzt und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse konkretisiert werden.

Die Kommission erkennt an, dass es sich bei Aufwandsentschädigungen um Einnahmen i. S. des Steuerrechts handelt, die grundsätzlich der Versteuerung unterliegen. Zur Stärkung und Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit sieht das Steuerrecht allerdings Freibeträge vor, unterhalb derer die Aufwandsentschädigung nicht versteuert werden muss. Die Kommission spricht sich dafür aus, die Abgeordneten zu Beginn der Wahlperiode über diesen Rechtsrahmen aufzuklären. Die Kommission ist sich bewusst, dass es sich bei den steuerrechtlichen Vorschriften um bundesrechtliche Regelungen handelt, auf die die Kommission keinen Einfluss nehmen kann. Sie appelliert dennoch an die zuständigen Stellen im Bund und im Land, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die Höhe der Freibeträge regelmäßig einer Überprüfung hinsichtlich ihrer Angemessenheit unterzogen werden.

Zur Erreichung der zuvor beschriebenen Gesetzesziele gibt die Kommission folgende allgemeine Empfehlungen zur Ausgestaltung der kommunalen Satzungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen:

1. Die Satzungsregelungen
 - müssen einerseits sicherstellen, dass kein Vertretungsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss,
 - dürfen andererseits aber nicht dazu führen, dass der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit entsteht.
2. Eine Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche in einer Person sollte durch entsprechende Satzungsregelungen ausgeschlossen werden. Insbesondere sollte eine höhere Entschädigung auch bei mehreren besonderen Abgeordnetenfunktionen regelmäßig nur wegen einer dieser Funktionen gewährt werden.
3. Satzungsregelungen, die in der kommunalen Praxis falsche Anreize setzen, sollten vermieden werden. Dies gilt etwa für die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an jedweder Art repräsentativer Veranstaltungen der Kommune oder eines weiteren Sitzungsgeldes ab einer bestimmten Sitzungsdauer sowie für die Einbeziehung des Fahrkostenersatzes in eine umfassende Aufwandsentschädigung.
4. Höchstbeträge für die Erstattung solcher Aufwendungen, die nach Grund und Höhe im Einzelfall nachzuweisen und glaubhaft zu machen sind, sollten so festgelegt werden, dass die oder der ehrenamtlich tätige Abgeordnete keine finanziellen Einbußen erleidet.
5. Die Kommission hält es für geboten, dass Kommunen Nachweise für Aufwendungen von den politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern fordern, die ihnen aus der Ausübung ihres Ehrenamtes entstehen und erstattet werden sollen.

IV. Empfehlungen zur Art der Entschädigung

1. Auslagenersatz

1.1 Pauschalierung statt „Spitzabrechnung“

Die Kommission spricht sich aus Gründen der Ehrenamtsfreundlichkeit und Verwaltungsökonomie grundsätzlich für die auch heute schon übliche Pauschalierung dieser Ersatzansprüche in einer Aufwendungspauschale aus. Aufwendungen für die Betreuung von Familienangehörigen und Fahrtkosten sollten allerdings gesondert erstattet werden.

1.2 Abgeordnete mit besonderen Funktionen

Die Kommission hält eine höhere Pauschale nur für solche Abgeordnete für gerechtfertigt, die eine der nachfolgend genannten besonderen Funktionen ausüben:

- ehrenamtliche Stellvertreterin oder ehrenamtlicher Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten,
- Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender,
- Mitglied im Hauptausschuss sowie
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Vertretung, je nach den örtlichen Verhältnissen.

Hinsichtlich der Ausschussvorsitze empfiehlt die Kommission, eine höhere Entschädigung nicht oder nur dann vorzusehen, wenn der Ausschuss Entscheidungskompetenzen hat.

1.3 Sitzungsgeld

Die Kommission empfiehlt, die Aufwendungspauschale teilweise als Sitzungsgeld zu zahlen. Soweit die Pauschale als Sitzungsgeld gezahlt wird, sollte sie für Abgeordnete mit besonderer Funktion nicht erhöht sein.

Sitzungsgeld sollte – entsprechend dem bisherigen Recht – für Vertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden. Die Kommission empfiehlt, für entschädigungsfähige Vertretungs- und Ausschusssitzungen eine Höchstzahl pro Jahr festzulegen und auch die entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen in dieser Weise zahlenmäßig zu begrenzen.

Für andere Sitzungen, insbesondere solche von nur vorübergehend eingerichteten Gremien, kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn dies von der Vertretung oder dem Hauptausschuss aufgrund einer entsprechenden (allgemeinen) Satzungsregelung im Einzelfall so beschlossen worden ist.

Für repräsentative Termine (z. B. Einweihungsfeierlichkeiten) oder Besprechungen (z. B. mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten) sollte nach Auffassung der Kommission kein Sitzungsgeld gezahlt werden.

Die Kommission empfiehlt, bei der Entschädigung für sogenannte andere Personen in Ausschüssen entsprechend zu verfahren.

1.4 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte sich grundsätzlich an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.5 Höchstbeträge

Die Kommission hält es nicht für erforderlich, in den Entschädigungssatzungen für jede Art der Entschädigung (Auslagenersatz, Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich) einen absoluten Höchstbetrag je Tag oder Monat festzulegen. Die gesetzliche Forderung, die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen, ist auch erfüllt, wenn z. B. ein fester Erstattungssatz pro gefahrenem Kilometer oder ein Stundensatz, ggf. i. V. m. einer Höchststundenzahl je Tag, festgelegt wird. Auch Höchstbeträge sollten sich ggf. an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.6 Fahrtkosten

Die Kommission empfiehlt, die Fahrtkosten mit einem festen Betrag je gefahrenem Kilometer oder – ebenfalls teilweise pauschal – mit einem festen Kilometerbetrag nach Maßgabe der Wegstreckenentfernung zwischen der Wohnung der oder des Abgeordneten und dem Rathaus/Kreishaus zu entschädigen. Als Höchstbetrag ist die Wegstreckenentschädigung pro gefahrenem Kilometer nach der NRKVO festzusetzen. Den großen Städten empfiehlt die Kommission, die Kosten für eine Monatskarte des öffentlichen Nahverkehrs zu erstatten.

1.7 Betreuung von Familienangehörigen

Kinderbetreuungskosten können nach Auffassung der Kommission nur erstattet werden, wenn ein Aufwand tatsächlich nachgewiesen ist. Wird in diesen Fällen (pauschal) ein Stundensatz gewährt, liegt bereits hierin die Bestimmung eines Höchstbetrages (vgl. Nummer 1.5).

Dies gilt auch für mandatsbedingte Auslagen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger (siehe auch Nummer 3).

Die Kommission weist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Durchführung von hybriden Sitzungen hin. Der Gesetzgeber hat im Jahr 2021 die rechtlichen Voraussetzungen

hierfür geschaffen, um u.a. eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Mandat zu ermöglichen.

1.8 Nutzung eines Rats- oder Kreistagsinformationssystems

Der mit der Nutzung des Informationssystems verbundene erhöhte Aufwand (z.B. leistungsfähige Internetverbindung, mögliche Druckkosten) kann nach Auffassung der Kommission bei der Entschädigung berücksichtigt werden. Die Kommission empfiehlt, dafür keine besondere Pauschale festzulegen, sondern den Aufwand im Rahmen der Aufwandsentschädigung (siehe Abschnitt V) zu berücksichtigen. Im Ergebnis muss sichergestellt sein, dass den Beteiligten eine barrierefreie Nutzung möglich ist. Sollten im Zusammenhang mit der Nutzung im Einzelfall erhöhte Aufwendungen für die Teilnahme an kommunalen Gremiensitzungen entstanden sein, sind diese auf Nachweis zu erstatten.

2. Verdienstaussfall

Die Erstattung eines Verdienstaussfalls setzt voraus, dass dieser im Einzelfall nach Grund und Höhe nachgewiesen ist.

Bei selbständig tätigen Abgeordneten kann die Glaubhaftmachung eines Verdienstaussfalls als ausreichend angesehen werden.

In den Satzungen sollten Erstattungshöchstbeträge pro Stunde und Tag festgesetzt werden.

Die Kommission macht auf folgenden Sachverhalt aufmerksam:

Die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement in der Kommunalpolitik müssen attraktiv ausgestaltet sein, damit sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger für eine Kandidatur für ein kommunales Mandat bewerben. Die kommunale Mandatstätigkeit darf nicht zu Nachteilen für die Abgeordneten führen. Ein solcher Nachteil kann allerdings im Zusammenhang mit einem Verdienstaussfall bei Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten.

Führt die Mandatstätigkeit zu einer Lohn- oder Gehaltsminderung, wirkt sich das geringere beitragspflichtige Einkommen auch mindernd auf die Rentenhöhe aus. Versicherte können allerdings durch einen Antrag nach § 163 Abs. 3 SGB VI bei der Arbeitgeberin oder bei dem Arbeitgeber, bei dem die Beschäftigung ausgeübt wird, eine Minderung der Rentenhöhe vermeiden. Das Sozialversicherungsrecht sieht dann Folgendes vor: Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, das

ohne die ehrenamtliche Tätigkeit aus der Beschäftigung erzielt worden wäre, wird in die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge einbezogen. Für den Unterschiedsbetrag sind die Beiträge von der Arbeitnehmerin oder von dem Arbeitnehmer, die oder der ehrenamtlich tätig ist, allerdings allein zu tragen (§ 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI). Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zieht den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt ab (§ 28g SGB IV) und zahlt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle (§ 28h SGB IV).

Der Antrag nach § 163 Abs. 3 SGB VI kann nicht für in der Vergangenheit liegende Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden (§ 163 Abs. 3 S. 3 SGB VI). Die Kommission spricht sich daher dafür aus, die Abgeordneten zu Beginn der Wahlperiode über diese Problematik aufzuklären. Die Kommission appelliert an die Kommunen, die Mandatsträger bei der Frage zu unterstützen, ob es im Zusammenhang mit einem Verdienstaufschlag zu Nachteilen bei der Einzahlung von Rentenbeiträgen kommen kann. Arbeitnehmeranteile, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt abzieht, um den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Rentenstelle zu zahlen, sind bei der Erstattung des Verdienstaufschlags zu berücksichtigen.

3. Nachteilsausgleich

Die Kommission weist darauf hin, dass mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Abgeordnetentätigkeit durchbrochen wird. Der Gesetzgeber des NKomVG hat es deshalb in das Ermessen der kommunalen Vertretungen gelegt, ob sie einen Nachteilsausgleich überhaupt gewähren wollen.

Die Kommission hält einen Nachteilsausgleich – auch im Hinblick darauf, dass ein vergleichbarer Anspruch bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit, z.B. in Vereinen nicht besteht – nur in besonderen Ausnahmefällen für gerechtfertigt. Der besondere Nachteil ist in den Satzungen zu konkretisieren und eng zu regeln.

Aus Sicht der Kommission kommt ein Nachteilsausgleich infrage, wenn im Rahmen der Haushaltsführung oder im betrieblichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Dringende Gründe in diesem Sinne können insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.

Nachteilsausgleich ist als Pauschalstundensatz zu gewähren, die Anzahl der zu entschädigenden Stunden sollte nach Auffassung der Kommission auf acht je Tag begrenzt werden.

V. Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung

Vorbemerkungen

Die folgenden Empfehlungen behandeln nicht sämtliche für kommunale Abgeordnete zu regelnde Fälle (z.B. nicht die Entschädigung der Abgeordneten als Mitglieder einer Zweckverbandversammlung), bieten aber auch insoweit eine Vergleichs- und Entscheidungsgrundlage.

Die Kommission hat die Einwohnerklassen erneut in Anlehnung an die Regelungen der NKBesVO gegliedert. Dadurch erhalten die Kommunen eine detailliertere Hilfestellung bei der Festlegung der Entschädigungssätze als bei der Einteilung der bisherigen Empfehlungen. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach § 177 Abs. 1 NKomVG. Maßgebend ist daher die von der LSN für den 30. Juni des dem Jahr des Erlasses der Entschädigungssatzung vorangehenden Jahres ermittelte Zahl. Da die NKBesVO, die die Höhe der Aufwandsentschädigung für die hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten auf Zeit regelt, nur zwischen Gemeinden und Samtgemeinden auf der einen und Landkreisen und der Region Hannover auf der anderen Seite unterscheidet, hat sich die Kommission dafür entschieden, den gleichen Maßstab auch für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Abgeordneten anzulegen.

Die angegebenen Werte sind „Höchstbeträge“. Die Empfehlungen sind nicht darauf gerichtet, diese Höchstbeträge auszuschöpfen.

Die Kommission empfiehlt nachdrücklich, innerhalb der Größenklassen zu interpolieren, also die empfohlenen Höchstbeträge bei der Festlegung des eigenen Pauschalsatzes jeweils ins Verhältnis zur konkreten Einwohnerzahl der Kommune zu setzen.

Die Kommission hat bei den empfohlenen Höchstsätzen neben den Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich von Verbrauchsmaterialien wie z. B. Druckerpatronen und Papier jetzt auch die Kosten für die Nutzung eines Rats- oder Kreistagsinformationssystems berücksichtigt.

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung und der Belastung durch Zunahme der Komplexität der zu erledigenden Aufgaben für kommunale Mandatsträger hält die Kommission eine Steigerung der empfohlenen Höchstsätze im Vergleich zu den letzten Empfehlungen um ca. 15 % für gerechtfertigt.

1. Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde-, Stadt- oder Samtgemeinderäte sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten

Die Aufwandsentschädigung sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Gemeinden oder Samtgemeinden

bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner	240 EUR
20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner	310 EUR
30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner	345 EUR
40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohner	380 EUR
60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner	415 EUR
100 001 bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner	460 EUR
200 001 bis 400 000 Einwohnerinnen und Einwohner	530 EUR
über 400 000 Einwohnerinnen und Einwohner	600 EUR

Die Höchstbeträge gelten sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von vier Sitzungen im Monat auszugehen.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte die Aufwandsentschädigung 50 % der für Gemeinden oder Samtgemeinden mit der gleichen Einwohnerzahl geltenden Höchstbeträge nicht überschreiten.

Für die Mitglieder von Ortsräten und Stadtbezirksräten sind höchstens 25 % der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete in Gemeinden oder Samtgemeinden gleicher Größenordnung als angemessen anzusehen.

2. Aufwandsentschädigung für Abgeordnete der Kreistage und der Regionsversammlung

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten der Kreistage und der Regionsversammlung sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Landkreise und Region Hannover

bis 75 000 Einwohnerinnen und Einwohner	245 EUR
75 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohner	370 EUR
150 001 bis 300 000 Einwohnerinnen und Einwohner	505 EUR
über 300 000 Einwohnerinnen und Einwohner	540 EUR
Region Hannover	690 EUR

Die Höchstbeträge gelten wiederum sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von drei Sitzungen im Monat auszugehen.

3. Höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten mit besonderen Funktionen

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete mit besonderen Funktionen in Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover sollte

- für Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und für Fraktionsvorsitzende das 2,5-fache,
- für Mitglieder des Hauptausschusses das 2-fache sowie
- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und ggf. für Ausschussvorsitzende das 1,5-fache

der Aufwandsentschädigung einer oder eines Abgeordneten der Vertretung der Kommune nicht überschreiten.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Ortschaften oder Stadtbezirken können bis zum 3-fachen, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 2-fachen der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsrates und Stadtbezirksrates erhalten (die Kommission weist darauf hin, dass die freiwillige Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung

durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister keine Mandatstätigkeit darstellt; die Entschädigung richtet sich insoweit nach § 44 NKomVG).

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte nicht mehr als das 5-fache der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates betragen. Führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auch die Geschäfte der Verwaltung (siehe § 106 Abs. 1 NKomVG), kann sich dieser Betrag noch einmal um bis zur Hälfte dieser höheren Aufwandsentschädigung erhöhen. Dieser gleiche (hälftige Erhöhungs-) Betrag sollte auch dann nicht überschritten werden, wenn ein anderes Ratsmitglied als Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor eine Entschädigung nach § 44 NKomVG erhält.

In den Fällen, in denen ehrenamtlich tätige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auch Verwaltungsaufgaben übernehmen, können Aufwandsentschädigungen nach der derzeitigen Rechtslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Dieser Gesichtspunkt kann beim Erlass der Entschädigungssatzung berücksichtigt werden.

VI. Schlusswort

Die Kommission hat nach bestem Wissen und Gewissen den ihr gesetzlich gesetzten Auftrag erfüllt und die Empfehlungen unter Berücksichtigung der seit der letzten Veröffentlichung eingegangenen Anregungen ausgestaltet. Auch unter Berücksichtigung dieser Anregungen ist die Kommission zu dem Entschluss gekommen, dass angesichts der Diversität des Landes Niedersachsen nicht jede individuelle Besonderheit einer Kommune in den Empfehlungen berücksichtigt werden konnte. Sie appelliert daher an die Kommunen, die Entschädigung jeweils im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung sowohl unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten als auch des verantwortungsvollen Umgangs mit Steuergeldern festzusetzen.